

# 03.08

# Immissionsschutz

Zeitschrift für Luftreinhaltung,  
Lärmschutz, Anlagensicherheit, Abfall-  
verwertung und Energienutzung

## Hinweise für die Abfassung von Beiträgen

Stand: Juli 2008

### ■ Beiträge/Zielgruppe

Der Immissionsschutz – als ein bedeutender Teilbereich des Umweltschutzes – hatte lange keine gehobene Stellung in Fachpublikationen erfahren. Diese echte Lücke zu schließen war Anlass genug, eine Fachzeitschrift Immissionsschutz herauszugeben, abgesehen von der immer dringender werdenden Notwendigkeit, sich „schnell, aber speziell“ informieren zu müssen. So ist der Adressatenkreis sowohl bei den „Immissionsschützern“ in Industrie, Gewerbe und Verwaltung als auch bei Verbänden, Vereinigungen, Ingenieurbüros und in der Wirtschaft zu suchen.

Mit der Fachzeitschrift Immissionsschutz wird bei quartalsmäßiger Erscheinungsweise das Ziel verfolgt, in eigenständigen Rubriken Neues und Wissenswertes mit Fachbeiträgen zu aktuellen Themen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Reststoffverwertung, der Anlagensicherheit sowie der Energie- und Wärmenutzung zu vermitteln. Darüber hinaus wird aktuell aus der Rechtsprechung, aus der Europäischen Union und aus der Wissenschaft informiert.

Zugleich ist die Fachzeitschrift Forum für Mitteilungen aus den verschiedenen Gremien des Immissionsschutzes, etwa des Verbandes der Umweltbeauftragten, der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) etc. Schließlich wird der Informationsbereich mit Nachrichten aus der Industrie und Terminhinweisen zu Veranstaltungen komplettiert.

### ■ Information der Redaktion

Informieren Sie bitte die Redaktion vorab kurz über Ihre geplante Veröffentlichung und über den Zeitpunkt der Fertigstellung des Manuskriptes, damit Ihr Beitrag rechtzeitig in den Redaktionsplan aufgenommen werden kann. (Anschrift der Redaktion siehe rechts)

### ■ Redaktionelle Hinweise

1. An erster Stelle sollte die Lesbarkeit des Beitrages beachtet werden. Die Texte sollten daher angesichts der heutigen Lesegewohnheiten möglichst kurz gefasst sein. Die Länge der Beiträge soll sechs Druckseiten nicht überschreiten!

Eine Gliederung des Beitrages mit Zwischenüberschriften erleichtert die Lesbarkeit. Sperrungen und Unterstreichungen sollten vermieden werden – sie finden als Auszeichnungsmethode im endgültigen Layout keine Verwendung.

2. Zur Veranschaulichung sind Abbildungen, Grafiken und Tabellen in schwarz-weiß erwünscht und mit einem Hinweis an der entsprechenden Textstelle zu kennzeichnen. Bei Abbildungen und Tabellen aus anderen Publikationen ist die Quelle anzugeben.

### ■ Redaktion „Immissionsschutz“

Dr. Eckehard Koch  
Dipl.-Ing. Bernd Vollmer  
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW  
Schwannstraße 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 45 66-571+574  
Telefax (02 11) 45 66-949  
E-Mail [eckehard.koch@munlv.nrw.de](mailto:eckehard.koch@munlv.nrw.de)  
[bernd.vollmer@munlv.nrw.de](mailto:bernd.vollmer@munlv.nrw.de)

3. Der Text soll endlos mit Absatzmarken geschrieben werden. Fügen Sie bei der Zusendung bitte immer zusätzlich auch einen Ausdruck des Manuskriptes bei. Falls eine Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist dieses schon bei der Übergabe des Manuskriptes zu vermerken.
4. Unter der Überschrift „Anschrift der/des Verfasser/s“ setzen Sie bitte die Namen der Autoren mit Vornamen und Titeln, Angabe ihrer Funktion und der Institution, bei der sie tätig sind, ein. Danach folgen deren Anschriften für Rückfragen von Lesern nach Details. Deshalb ist auch die Angabe einer Telefon- und Faxnummer bzw. einer E-Mail-Adresse zweckmäßig. Schließlich fügen Sie bitte für jeden Autor ein Pass- oder Porträtfoto mit seinem Namen auf der Rückseite bei. Diese Fotos, die am Beginn des Beitrages abgedruckt werden, dürfen nicht mit einer Strukturfolie überzogen sein. Unter diesen Bildern soll die jeweilige Kurzvita veröffentlicht werden. Dazu machen Sie bitte stichwortartige Angaben. Bei mehr als drei Autoren entfallen die Fotos aus Platzmangel, und es werden nur die dazugehörigen Texte abgedruckt.
5. Dem eigentlichen Text voran stellen Sie bitte eine Übersicht und geben dort mit etwa 100 bis 150 Wörtern einen kurzen Überblick über den folgenden Beitrag. Bei einer eventuellen Gliederung Ihres Beitrages durch Zwischenüberschriften nummerieren Sie diese bitte. Sperrungen oder Unterstreichungen im Fließtext sind nicht vorgesehen. Die Redaktion wird nach Bedarf Kernaussagen in Form von Marginalien hinzufügen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse am Ende des Beitrages ist erwünscht. Eine Literaturübersicht am Ende des Beitrages ist ebenfalls erwünscht. Bitte nummerieren Sie die Beiträge [ ]. Diese Nummerierung wiederholen Sie dann im laufenden Text in [ ] an der entsprechenden Stelle.  
Bei der Verwendung von Fußnoten in juristischen Abhandlungen folgen Sie bitte der üblichen Zitierweise.



Die Fußnoten dienen nur zur Quellenangabe und sollten auf das Notwendige begrenzt werden. Bitte geben Sie zu Entscheidungen immer Datum, Aktenzeichen und Fundstelle an.

Beispiel: BAG v. 30. 10. 2003 – 8 AZR 548/02, sis 10/2004, S. 482

Werden mehrere Entscheidungen desselben Gerichts zitiert, werden diese durch ein Semikolon getrennt. Das Gericht ist bei jeder Entscheidung zu nennen. Wenn Sie aus einer Quelle mehrfach zitieren, so führen Sie bitte bei jeder Zitierung immer den vollständigen Quellennachweis an. Ein Verweis auf die hierzu erste Fußnote – wie z. B. durch a.a.O. (Fn. 2), a.a.O. oder (Fn.2) – ist nicht zulässig.

Ein Vorschlag für den Kurztitel (ca. 50 Wörter) mit sechs bis acht Stichwörtern für das Inhaltsverzeichnis ist ebenfalls mitzuliefern.

- Die Redaktion behält sich grundsätzlich Änderungen vor.
- Im Regelfall übernimmt aus Zeitgründen die Redaktion das Durchsehen der Korrekturen. In besonderen Fällen erhalten Sie von Ihrem Beitrag Korrekturabzüge in zweifacher Ausfertigung. Bitte vermeiden Sie Korrekturen, die über die Beseitigung von Satzfehlern hinausgehen. Einen von Ihnen durchgesehenen Ausdruck senden Sie dann an den Verlag zurück. Dabei geben Sie bitte auch Ihre Bankverbindungen, das Konto für die Überweisung des Honorars und gegebenenfalls Ihre Steuernummer an.

#### ■ Technische Hinweise

- Ihr Manuskript – erstellt mit einer gängigen Textverarbeitung, vorzugsweise MS-Word, sonst zusätzlich im RTF-Format – liefern Sie bitte per E-Mail, ggf. auch auf 3,5 Zoll-Diskette oder auf CD-ROM.
- Abbildungen oder Grafiken sind immer auch als separate Bild-Dateien oder Scanvorlagen zu übermitteln. Auf Schatten, runde Ecken und auf eine dreidimensionale Darstellung bei Diagrammen ist bei der Erstellung zu verzichten. Als Bildbreiten stehen 77,5 mm, 104,5 mm, 158,5 mm und 185,5 mm zur Verfügung. Beachten Sie bitte bei der Erstellung der Grafiken, dass die Endgröße der Großbuchstaben bei der Bildbeschriftung 2 mm nicht unterschreiten darf.  
Bilder können als Originalvorlage (Foto, Dia etc.) oder als Datei eingereicht werden. Beim Fotografieren mit einer Digitalkamera ist „höchste Bildqualität“ zu wählen bzw. eine Auflösung von ca. 300 dpi. JPEG- oder TIFF-Dateien sollten nicht komprimiert sein und mindestens Endformatgröße haben.

#### ■ Veröffentlichungsrechte

- Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter. Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Verlagsrecht umfasst auch die Rechte, den

Beitrag in fremde Sprachen zu übersetzen, Übersetzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Befugnis, den Beitrag bzw. Übersetzungen davon in Datenbanken einzuspeichern und auf elektronischem Wege zu verbreiten (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe. Bei Leserbriefen sowie bei angeforderten oder auch bei unaufgefordert eingereichten Manuskripten behält sich die Redaktion das Recht der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rücksprache mit dem Autor vor. Dem Autor verbleibt das Recht, nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf. hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu.

- Nach Erscheinen des Beitrages geht Ihnen direkt durch den Verlag die Honorarüberweisung und eine begrenzte Anzahl von Belegexemplaren zu.
- Sollten Sie Interesse an Sonderdrucken Ihres Beitrages haben, sprechen Sie uns bitte an. Für diese kostenpflichtige Leistung erstellt Ihnen der Verlag gern ein Angebot.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung.

## Feinstaubbelastung

Aktuelle Diskussion über den PM<sub>10</sub>-Tagesmittelwert

Dr. Reinhold Görge, Udo Lambrecht



Dr. Reinhold Görge  
Bundesministerium für  
Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit  
Berlin/Bonn



Udo Lambrecht  
Bundesministerium für  
Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit  
Berlin/Bonn

### 1. Einleitung

Es zeigt sich, dass der seit 2005 gültige Feinstaub-Tagesgrenzwert (PM<sub>10</sub>) [1] auch zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten in vielen deutschen und europäischen Städten nicht eingehalten werden kann. Insbesondere an vom Verkehr hoch belasteten Straßen treten Überschreitungen auf. Lokale Maßnahmen alleine können in vielen Fällen die Einhaltung der Grenzwerte nicht garantieren und die neuen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen der EU (z. B. Verschärfung der Abgasgesetzgebung bei Kfz) kommen erst in einigen Jahren wirksam zum Tragen.

Wegen der absehbaren Probleme hatte die Bundesregierung, unterstützt von anderen Mitgliedsstaaten, die EU-Kommission mehrmals frühzeitig aufgefordert, die nach Artikel 10 der Richtlinie 1999/30/EG vorgesehene Revision zum festgelegten Termin im Jahre 2003 vorzunehmen. Anstelle dieser Revision hat die EU-Kommission jedoch erst am 21. 9. 2005, zeitgleich mit ihrer „Thematischen Strategie zur Luftreinhaltung“, einen Vorschlag für eine neue „Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ [2] vorgelegt. Dieser Vorschlag enthält weiterhin neben einem PM<sub>10</sub>-Jahresgrenzwert zum Schutz vor dauerhaften Belastungen auch einen PM<sub>10</sub>-Tagesgrenzwert zum Schutz vor kurzfristig erhöhten Konzentrationen. Beide Werte sind identisch mit den bereits geltenden PM<sub>10</sub>-Grenzwerten. Die Kommission stützt sich dabei auf die Luftgüte-Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation<sup>1</sup>, die anhand epidemiologischer Fakten nachweisen, dass kurzfristige ebenso wie langfristige Feinstaubexpositionen zu Gesundheitsgefahren führen.

Als Lösung für die Probleme mit der Einhaltung des PM<sub>10</sub>-Tagesgrenzwertes sieht die Kommission eine Fristverlängerung bis Ende 2009 vor. Der Richtlinienvorschlag hat hertige Diskussionen über die zukünftige Gestaltung des Tagesgrenzwertes ausgelöst. Zu den Lösungsvorschlägen gehören neben der Fristverlängerung auch die Erhöhung der Anzahl der erlaubten Überschreitungstage sowie die Abschaffung des Wertes und sein Ersatz durch einen äquivalenten Jahresmittelwert.

In diesem Artikel wird die Diskussion über die Luftqualitätsrichtlinie in der EU und den beteiligten deutschen Gremien über die zukünftige Ausgestaltung des PM<sub>10</sub>-Tagesgrenzwertes dargestellt und gezeigt, dass nach einer Fristverlängerung von etwa 5 Jahren, ab Inkrafttreten der neuen Richtlinie, an der Mehrzahl der heutigen Messstellen mit Grenzwertüberschreitung der Tagesgrenzwert mit hoher Wahrscheinlichkeit eingehalten werden kann und eine Erhöhung der Zahl der Überschreitungstage, wie vom EP gefordert, nicht notwendig ist.

### 2. Beratungsstand der neuen Luftqualitätsrichtlinie

Mit der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für eine neue Luftqualitätsrichtlinie wurde der

Abstimmungsprozess in der EU in Gang gesetzt, der sowohl den Rat als auch das Europäische Parlament beteiligt (Abb. 1). Auf die Positionen der EU-Gremien sowie der beteiligten deutschen Gremien mit dem Schwerpunkt auf PM<sub>10</sub> wird im Folgenden näher eingegangen.

Im Vorschlag der EU-Kommission vom 21. 9. 2005 (2005/447) für eine Novelle der Luftqualitätsrichtlinien (96/62/EG, 1999/30/EG, 2000/69/EG, 2002/3/EG) werden die beiden bisher geltenden Luftqualitätsgrenzwerte für Feinstaub unverändert beibehalten. Zusätzlich werden eine so genannte Konzentrationsobergrenze mit Grenzwertcharakter und ein Langfristziel für PM<sub>2,5</sub> eingeführt. Aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Wirkung von Feinstaub ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass PM<sub>2,5</sub> ein besserer Maßstab für die vom Menschen verursachten Beiträge zu den Konzentrationen von Partikeln in der Luft ist, das jedoch das von der groben Partikelfraktion (zwischen PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) ausgehende Risiko nicht vernachlässigt werden kann. Für besonders schwierige Situationen bei der Einhaltung des PM<sub>10</sub>-Tagesgrenzwertes schlägt die Kommission die Möglichkeit einer Fristverlängerung bis Ende 2009 vor. Von dieser Möglichkeit kann aber nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Mitgliedsstaaten nachweisen können, dass sie alle vertretbaren Maßnahmen ergriffen haben.

Der Bundesrat hat den Richtlinienvorschlag am 10. 2. 2006 [3] beraten. Er begrüßt den Vorschlag, da er der Aufrechterhaltung des bisherigen hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus diene. Er spricht sich jedoch gegen eine Doppelregelung (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) bei Feinstaub aus. Bis zur Festigung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in Hinblick auf die Gesundheitswirkungen von PM<sub>2,5</sub> und wegen des erheblichen zusätzlichen Messaufwandes empfiehlt er, zunächst weiterhin nur PM<sub>10</sub> zu überwachen. Für den Fall jedoch, dass auf Dauer PM<sub>2,5</sub> statt PM<sub>10</sub> zu überwachen sei, spricht er sich dafür aus, einen Grenzwert für PM<sub>2,5</sub> einzuführen und die Festlegungen für PM<sub>10</sub> ersatzlos zu streichen.

Der Bundestag hat am 29. Juni 2006 die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Mai 2006 [4] angenommen. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, an den bestehenden Grenzwerten, insbesondere an den Grenzwerten für PM<sub>10</sub>, festzuhalten, da sie erheblich zu den Erfolgen der europäischen Luftreinhaltepolitik beitragen. Darüber hinaus spricht sich der Bundestag dafür aus, für PM<sub>2,5</sub> lediglich einen Zielwert festzulegen.

Das Europäische Parlament nahm nach intensiven Diskussionen am 26. 9. 2006 (1. Lesung) zum Vorschlag der Kommission Stellung [5]. Der Beschluss enthält Grenzwertverschärfungen und Abschwächungen. So soll eine Erhöhung der Anzahl der erlaubten Überschreitungstage für den PM<sub>10</sub>-Tagesgrenzwert von 35 auf 55 Tage pro Jahr unter bestimmten Bedingungen ab 2010 ermöglicht werden. Begründet wird dies damit, dass aufgrund „standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger meteorologischer oder geografischer Bedingungen“ der bisherige Wert oftmals

<sup>1</sup> WHO air quality guidelines for particulate matter, ozone, nitrogen dioxide and sulfur dioxide-summary of risk assessment: [http://www.who.int/phe/health\\_topics/outdoorair\\_agg](http://www.who.int/phe/health_topics/outdoorair_agg).